



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 10. Oktober 2022

Seite 1 von 9

**- Elektronische Post -**

HeidelbergCement AG  
Herr Gajewski  
Bürener Str. 46  
59590 Geseke

Aktenzeichen:

900-0009824-0001/IBÜ-0010-Ja  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Jacobs  
sven.jacobs@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2174  
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:

Hansastraße 19  
59821 Arnsberg

**Immissionsschutz**

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV

Ihr Antrag vom 08.09.2022, ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2022, auf eine befristete Ausnahmegenehmigung für erhöhte NO<sub>x</sub>-Emissionen

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

Auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen – Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) – am Standort in Geseke folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehofenanlage (Quelle Q3) dürfen für das Jahr 2022 befristet bis zum **31.12.2022**

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

und

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

für das Jahr 2023 in Summe an 180 Tagen, befristet bis zum 31.12.2023,

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffdioxid – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von



10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) nicht überschreiten

Seite 2 von 9

### 1. Stickoxid NO<sub>x</sub>

sämtliche Tagesmittelwerte	500 mg/m <sup>3</sup>
sämtliche Halbstundenmittelwerte	1000 mg/m <sup>3</sup>

### Nebenbestimmungen

Die Ausnahme wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.

1. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas durch das BMWK sowie
2. die tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln infolge der Alarmstufe des Notfallplans Gas, welche durch drei Lieferanten bestätigt werden muss und
3. Der Füllstand der Lagereinrichtungen (BE 20.05.10 & 20.05.20) für flüssiges Reduktionsmittel beträgt in Summe weniger als 35 m<sup>3</sup>.
4. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sind die Abgase des Drehrohrofens durch die SRC-Anlage zu führen.
5. Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung, sowie die voraussichtliche Dauer und die Wiederherstellung des Regelbetriebes sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Lieferantenbestätigungen der Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) unverzüglich zu übermitteln
7. Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die Dauer der Inanspruchnahme sind in das Betriebstagebuch einzutragen.



8. Bei Überschreitungen der NO<sub>x</sub>-Grenzwerte, welche im Genehmigungsbescheid G 80/17 Az.: 900-0009824-0001/IBG-0001 vom 11.07.2018 festgeschrieben sind, ist dies innerhalb von sieben Tagen im EfÜ zu kommentieren.
9. Die Füllstände der Lagereinrichtungen (BE 20.05.10 & 20.05.20) sind für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ausnahme im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
10. Die Füllstände der Lagereinrichtungen (BE 20.05.10 & 20.05.20) sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg nachzuweisen.

## **Begründung**

Sie betreiben in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die letzte Änderungsgenehmigung wurde mit dem Genehmigungsbescheid vom 18.02.2022 erteilt (Az.:900-0009824-0001/IBG-0006 G61/21).

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Gemäß § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Mit Schreiben vom 08.09.2022, ergänzt am 20.09.2022, haben Sie für Ihr Werk in Geseke einen Emissionsgrenzwert für den Parameter NO<sub>x</sub> in Höhe von 500 mg/m<sup>3</sup> im Tagesmittel nach § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV beantragt, falls es aufgrund einer Gasmangellage zu einer Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln kommt, infolge derer der Ofenbetrieb eingestellt werden müsste.



Der Antrag ist von Ihnen für das Jahr 2022 auf drei Monate und im Jahr 2023 auch sechs Monate befristet gestellt worden.

Seite 4 von 9

Für das Verfahren nach § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV ist gemäß § 2 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – die Bezirksregierung zuständig.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass aufgrund der bestehenden Gasmangellage ein Versorgungsengpass für Reduktionsmittel im Werk Geseke in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, besonders da sich der Antrag auf die Heizperiode bezieht, in der erhöhte Gasverbräuche bestehen, was eine Mangellage begünstigen kann. Dieses Reduktionsmittel ist essentielles Betriebsmittel für den Betrieb der DeNO<sub>x</sub>-Anlage. Um den beantragten Emissionsgrenzwert von 500 mg/m<sup>3</sup> sicher einzuhalten ist ein s.g. Streckbetrieb notwendig. Im Streckbetrieb wird weniger Reduktionsmittel in die DeNO<sub>x</sub>-Anlage eingebracht. Gleichzeitig werden durch Sie, antragsgemäß Primärmaßnahmen am Ofen getroffen, um stickoxidarme Verbrennungsbedingungen zu erzeugen.

Die beantragten Grenzwerte liegen innerhalb der europarechtlichen Vorgaben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren ist demzufolge nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird gemäß § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Voraussetzungen nach § 24 der 17. BImSchV liegen vor. Ein effektiver Weiterbetrieb der SCR-Anlage ist ohne die Versorgung mit Ammoniakwasser bzw. zugelassenen Ersatzstoffen nicht möglich. Entsprechende Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> können nicht eingehalten werden, da für die NO<sub>x</sub>-Reduktion allein die geringen Ammoniakgehalte aus dem Rohmaterial nicht ausreichen. Infolgedessen müsste die Zementklinkerproduktion heruntergefahren werden. Bei Vorliegen einer Gasmangellage und der tatsächlichen Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung festgestellt, dass eine Untersagung des Weiterbetriebes unverhältnismäßig ist.



Im Übrigen erfüllt Ihre Anlage den Stand der Technik zur Emissionsminderung. Die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt.

Die Anforderungen der in § 24 Absatz 1 Nr. 4 genannten EU-Richtlinien werden eingehalten.

Darüber hinaus ist ein Screeningverfahren nach den LAI-Vollzugsempfehlungen „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ (Stand 18.08.2022) durchgeführt worden. Die LAI-Vollzugsempfehlung wurde per Erlass vom 29.08.2022 behördenverbindlich eingeführt worden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Bezugnahme auf die Bestimmungen zur Gasmangellage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG durch die Erteilung der zeitlich befristeten Ausnahme, nicht zu besorgen sind.

Durch die festgesetzten Bedingungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird die Nutzung auf das erforderliche Maß reduziert.

Ihre Lager für Reduktionsmittel verfügen über ein Volumen von insgesamt 95 m<sup>3</sup>. Im Regelbetrieb kann die SCR-Anlage bis zu 150 Betriebsstunden betrieben werden. Laut Ihnen werden Sie alle zwei Tage mit Reduktionsmittel beliefert. Sollte eine Lieferung mit Reduktionsmittel ausbleiben, hätten Sie demnach die Möglichkeit alternative Bezugswege zu prüfen. Insbesondere die Bedingung, dass erst ab einem Restlager volumen von 35 m<sup>3</sup> mit dem Streckbetrieb begonnen werden darf, ermöglicht Ihnen eine Aufrechterhaltung der Klinkerproduktion von bis zu weiteren 100 Betriebsstunden gegenüber dem Normalbetrieb. Dies gibt Ihnen zusätzlich Zeit neues Reduktionsmittel zu beschaffen oder die Anlage geordnet herunter zu fahren.

Alternativ zu dem mit diesem Bescheid zugelassenen befristeten Anlagenbetrieb mit erhöhten Emissionen - innerhalb der europarechtlich zulässigen Emissionsgrenzwerte - käme nur ein Anlagenstillstand für die Dauer des Versorgungsengpasses infrage. Das Herunterfahren des Drehrohrofens, die ggf. damit verbundenen Schäden an der Ofenanlage und die damit verbundenen Kosten wären unverhältnismäßig.



Die Befristung als auch die Nebenbestimmungen ermöglichen es nach einem angemessenen Zeitraum die Erforderlichkeit der gewährten Ausnahme erneut zu prüfen.

Seite 6 von 9

## **Gebührenfestsetzung**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind von Amtswegen Kosten als Gebühren für Amtshandlungen festzusetzen, für die in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Tarifstelle vorhanden ist. Nach Tarifstelle 15a.3.11.8b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ist für eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5.000,00 Euro vorgesehen.

Gemäß § 9 Absatz 1 GebG NRW sind bei Rahmensätzen

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. Die Bedeutung der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragssteller

zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird als durchschnittlich eingestuft. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen ist für den Betreiber als durchschnittlich zu bewerten. Zwar ermöglicht die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung einen legalen Weiterbetrieb der Anlage, allerdings ist die erteilte Ausnahmegenehmigung in einen engen zeitlichen Horizont begrenzt.



Eine Gebühr in Höhe von

Seite 7 von 9

**3000,00 Euro**  
(in Worten: dreitausend Euro)

wird als angemessen angesehen und festgesetzt.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Hinweis:

Das Gebührenbeiblatt wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt.

**Rechtsgrundlagen**

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



## Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 8 von 9

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Seite 9 von 9

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

gez. Jacobs